

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Amt für Straßen und Verkehr - 611 -

Bremen, 20. Februar 2015
Tel.: 361-9734 (Hr. Meyer)
361-4136

Deputation für Umwelt, Bau,
Verkehr, Stadtentwicklung und
Energie (S)

Vorlage Nr. 18/511 (S)

**Vorlage für die
Sitzung der Deputation
für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S)
am 05. März 2015**

Erhaltung von Ingenieurbauwerken 2015

Sachdarstellung

Alle Brücken- und Ingenieurbauwerke (wie Treppen, Stützmauern, Durchlässe, Lärmschutzwände) sind regelmäßig gemäß DIN 1076 „Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen - Überwachung und Prüfung“ in Bezug auf ihren technischen und baulichen Zustand zu überwachen. Im Rahmen der Untersuchungen wird jährlich eine Besichtigung durchgeführt. Zusätzlich erfolgt im Abstand von drei Jahren eine Prüfung, wobei jede zweite dieser Prüfungen als sogenannte Bauwerkshauptprüfung mit sehr umfangreichem Prüfspektrum durchgeführt wird. Die Bauwerkshauptprüfungen können je nach Größe, Konstruktion und Alter des Bauwerkes mehrere Tage bis Wochen dauern.

Aus den Feststellungen der Brückenprüfungen resultieren grundsätzlich die notwendigen und erforderlichen Erhaltungsarbeiten an den einzelnen Bauwerken. Je nach Alter der Bauwerke können hierbei kleinere oder größere Schäden festgestellt werden. In der Regel handelt es sich um typische alters- und nutzungsbedingte Schäden an den Stahlbetonkonstruktionen, wie Betonzerstörungen durch Tausalzeinwirkung, freiliegende rostende Bewehrung infolge zu geringer Betondeckung und der Karbonatisierung des Betons in der äußeren Schicht bis zur Bewehrung, Korrosionsschutzschäden sowie um Schäden an der Brückenausrüstung, wie Abdichtung, Belag, Geländer, Kappen, Lager und Fahrbahnübergangskonstruktionen.

Entsprechend des Schadenumfanges müssen die für die Erhaltungsmaßnahmen zur Verfügung stehenden Mittel fach- und sachgerecht eingesetzt werden.

Für diese Erhaltungsmaßnahmen sind für die sechs Unterhaltungsbezirke die in Zeile 1 der anliegenden Tabelle genannten Mittel vorgesehen.

Fachliche Erläuterungen zur Anlage

Die Erhaltung des Hemelinger Tunnels (Zeile 3) wird in einer gesonderten Vorlage behandelt, da im Jahr 2015 umfangreiche Instandhaltungen durchgeführt werden müssen. In Zeile 10 bis 13 der Tabelle sind neue Maßnahmen geplant.

Für die Nachrechnung der Schwerlasttransporte (Zeile 30) werden bedingt durch die Zunahme der Schwerlasttransporte ca. 300.000 € benötigt. Die Nachrechnung der Schwerlasttransporte ist eine Pflichtaufgabe des Straßenbaulastträgers.

Die Hauptprüfungen und Peilungen der Flussbrücken (Zeile 31 bis 32) begründen sich mit der DIN 1076 und sind Pflichtaufgaben des Straßenbaulastträgers.

Kosten und Finanzierung:

Die Mittel sind 2015 im Wirtschaftsplanentwurf des Sondervermögen Infrastruktur / Teilbereich Verkehr in Höhe von 1,5 Mio. € bei der Maßnahme „Erhaltung von Brücken“ eingeplant.

Beschlussvorschlag

1. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S) nimmt die Sachdarstellung und die Kostenermittlung zur Kenntnis.
2. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S) stimmt der Durchführung der Maßnahmen 2015 zu und ermächtigt das Amt für Straßen und Verkehr im Bedarfsfall eine Erhaltungsmaßnahme zurückzustellen und stattdessen andere notwendige Maßnahmen des Brücken- und Ingenieurbaus durchzuführen.

Anlagen

Mittelbedarf 2015

Stadbremische Brücken Projektnummer SIAI 730 10

Ifd. Nr.	BW Nr.	Baumaßnahme	Mittelansatz
			2015 Euro
		Erhaltungsarbeiten	
		a) Erhaltung von Brücken	
		Kleine Instandsetzungen Bezirk 1 - 6	
		Bezirk 1	120.000
		Bezirk 2	245.000
		Bezirk 3	75.000
		Bezirk 4	100.000
		Bezirk 5	90.000
		Bezirk 6	80.000
1			710.000
2		b) Erhaltung Rolltreppen und Fahrstühle	10.000
3	2021	Hemelinger Tunnel	
		siehe gesonderte Vorlage	
		Summe kleine Erhaltungsmaßnahmen	720.000
10	615	Schönebecker Straße Belag, Abdichtung	
11	359	Brücke "Blanker Hans" Ersatzbau	120.000
12	207	Vorlandbrücke Borgfeld Planung	40.000
13	449	Brücke Bremer Heerstraße Verstärkung und Instandsetzung Geh- und Radweg	180.000
		Summe neue Maßnahmen	340.000
30		Nachrechnung von Schwerlasttransporten	300.000
31		Hauptprüfungen von Brücken u.ä.	80.000
32		Peilung Flussbrücken	10.000
		Planung und Bauüberwachung	50.000
		Summe erforderlicher Planung	440.000
		Gesamtsumme	1.500.000

Anlage 2

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung-
Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage 18/511 (S)

Datum :15. Januar 2015

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Erhaltung von Ingenieurbauwerken 2015

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit betriebswirtschaftlichen
 gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung Barwertberechnung Kosten-Nutzen-Analyse
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse Risikoanalyse für ÖPP/PPP Sensitivitätsanalyse Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1		
2		
n		

Ergebnis

--

Weitergehende Erläuterungen

--

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1.	2.	n.
----	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Kennzahl
1		
2		
n		

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung

Gemäß Leitfaden zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen/ -berechnungen nach § 7 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der bremischen Verwaltung erfolgt der Nachweis der Wirtschaftlichkeit beim Straßen- und Brückenbau anhand des jeweils im Bund geltenden Bewertungsverfahrens. Hinsichtlich des kommunalen Straßen- und Brückenbaus ohne gesamtwirtschaftliche Auswirkungen sind die für die Bundesfernstraßen zu beachtenden Bundesvorschriften anzuwenden – hier entsprechend die „Richtlinie zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Rahmen von Instandsetzungs-/Erneuerungsmaßnahmen von Straßenbrücken (RI-WI-BRÜ 2004).

Nach deren Geltungsbereich sind „Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (WU) entweder bei haushaltswirksamen Erhaltungsmaßnahmen mit Auftragsvolumen von mehr als 3 Mio. € durchzuführen, wie z.B. größere Instandsetzungsmaßnahmen und Erneuerungen bestehender Straßenbrücken, oder bei Erhaltungsmaßnahmen, deren Auftragsvolumen 50 % der reinen Baukosten des Bauwerks zum heutigen Preistand übersteigt“ (vgl. S. 6, Abs. 2, RI-WI-BRÜ 2004).

Beide vorgenannte Bedingungen sind bei der Vorlage „Erhaltung von Ingenieurbauwerken 2015“ nicht erfüllt. Es handelt sich hierbei grundsätzlich um eine Vielzahl von Kleinstmaßnahmen, die der Straßenbaulasträger im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht gem. Landesstraßengesetz zu gewähr-

Anlage 2

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung-
Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage 18/511 (S)

Datum :15. Januar 2015

leisten hat. Insofern kann auf die Anwendung dieser Richtlinie verzichtet werden (vgl. auch S. 6, Abs. 3, RI-WI-BRÜ 2004).